



Merkblatt Bootsschäden

1 Gegenstand dieses Merkblattes

Dieses Merkblatt soll dazu beitragen, die sich in den letzten Jahren gehäuften Bootsschäden zu reduzieren, wobei unter dem Begriff "Boote" auch das zugehörige Material (Ruder, Ausleger) zu verstehen ist.

Neben den allgemeinen Haftungsregeln und der auch für Ruderboote geltenden Binnenschiffverkehrsverordnung (BSV) soll auch die relevanten Punkte der für jedes Mitglied verbindlichen Ruderordnung vom 11.12.2018 in Erinnerung gerufen werden.

2 Rechtliche Ausgangslage

Die gesetzlichen Vorschriften für das Rudern sind in der Binnenschiffverkehrsverordnung (https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1979/337_337_337/de) geregelt.

Für uns gelten v.a.:

- Jedes Boot hat einen Bootsführer, der für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich ist (Art. 3 BSV, "Schiffsführer"). **Im RCB ist dies die Obfrau/der Obmann.** Wenn im Logbuch keine Person genannt ist, ist dies die Person am Schlag;
- Der Bootsführer vergewissert sich, dass das Rudern gefahrlos möglich ist und trifft die notwendigen Vorsichtsmassnahmen, dass keine Personen oder andere Boote zu Schaden kommen (Art 5 BSV, allgemeine Sorgfaltspflicht);
- Die Mannschaft hat den Anweisungen des Bootsführers Folge zu leisten (Art. 4 BSV).

Die Haftung für Bootsschäden richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Haftungsregeln und den Pflichten, die spezifisch für die Mitglieder des RCB gelten:

- Wer Material des RCB fahrlässig oder durch Nichteinhalten einer Pflicht beschädigt, haftet dem RCB für den Schaden;
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, mit dem Material des RCB sorgfältig umzugehen und die Regeln des RCB (v.a. die Ruderordnung) einzuhalten;
- Beim Bootshandling und auf dem Wasser ist die Obfrau/der Obmann verantwortlich dafür, dass die Ruderordnung beachtet wird;
- Haben mehrere Personen einen Schaden zu verantworten, haftet jede Person solidarisch für den ganzen Schaden.

3 Sorgfältiger Umgang mit den Booten

3.1 Bootshandling an Land

Zur Erinnerung hier einige Tipps zum korrekten Umgang mit Booten und Rudern an Land:

- Der Umgang mit Booten, Auslegern und Rudern braucht die volle Konzentration
- Boote dürfen nur von der kompletten Mannschaft getragen werden (Ziffer 4 der Ruderordnung)
- Beim Bootshandling sind die Kommandos gemäss Ruderordnung anzuwenden

Schau dir unbedingt das von unserem Materialchef zusammen mit unseren Juniorinnen und Junioren produzierte Video an: <https://www.rcbaden.ch/aufruf-zum-sorgfaeltigen-umgang-mit-ruderbooten/>



3.2 Vermeidung von Bootsschäden auf dem Wasser

Zur Erinnerung hier ein Auszug aus der Ruderordnung resp. Fahrordnung des RCB:

- Rechtsverkehr. Das mittlere Drittel des Flusses darf nur zum Überholen genutzt werden;
- Abstand zum Ufer mindestens eine Bootsbreite inkl. Ruder;
- Das wendende Boot ist verantwortlich, dass keine anderen Boote behindert werden;
- Langsamere und stehende Boote weichen anderen Booten (wenn möglich) nach steuerbord aus und warnen sie bei Gefahr. Das schnellere Boot überholt backseitig;
- Ruderverbote bei Dunkelheit und Hochwasser.

4 Verhalten bei Bootsschäden

Grundsätzlich müssen alle Bootsschäden unverzüglich gemeldet werden. Verantwortlich ist der Obmann / die Obfrau (in der Regel die Person am Schlag). Die Meldung erfolgt durch Eintrag im Logbuch „efa“.

Bei Schäden, die über die Kaskoversicherung abgewickelt werden, findet ein Gespräch mit den Beteiligten sowie dem Ruderchef und gegebenenfalls der Präsidentin statt.

In der Regel muss der Selbstbehalt von Fr. 500.– von den Verursachern des Schadens getragen werden. Der Vorstand kann bei unklaren oder Spezialfällen anders entscheiden.

Nicht zwingend zu melden sind:

- Bereits gemeldete Schäden
- Kleine Farbschäden
- Geringe, kaum sichtbare Dellen

Immer zu melden sind:

- Schäden, die den Gebrauch des Bootes oder des Ruders/Ausleger einschränken
- Schäden, die mittelfristig eine Reparatur/Revision erfordern

5 Wer haftet für Bootsschäden?

5.1 Allgemein

Gemäss SRV haftet "die Mannschaft" für Bootsschäden. In dieser pauschalen Form ist das jedoch nicht durchsetzbar. Eine verschuldensunabhängige Haftungszuordnung wird von der privaten Haftpflichtversicherung eines Mitglieds im Regelfall nicht akzeptiert.

5.2 Haftung des einzelnen Mitglieds

Jedes Mitglied haftet für:

- Sorgfältiges Handling des Materials (Ruder, Ausleger etc.)
- Einhalten der Regeln der Ruderordnung
- Befolgen der Kommandos des Obmanns / der Obfrau



5.3 Verantwortlichkeiten im Boot

5.3.1 Verantwortlichkeit der Obfrau / des Obmanns

Der Obmann / die Obfrau der Mannschaft (i.d.R. der Schlag, bei Achtern der Cox) haftet für:

- Einhalten der Ruderordnung
- Korrekte und klare Kommandos gemäss Ruderordnung
- Handling des Bootes an Land inkl. Ein- und Auswassern

5.3.2 Verantwortlichkeit von Schlag-, Bug- und Steuerperson

Grundsätzlich ist der **Obmann/die Obfrau** für die Einhaltung der Vorschriften und Pflichten verantwortlich. Innerhalb des Bootes sind im Regelfall die folgenden Personen verantwortlich (Beispiele):

Die Person **am Schlag** ist verantwortlich für:

- Ausweichen bei stehendem Boot / Warnung der anderen Boote
- Warnung vor schnelleren Booten / Warnung des schnelleren Boots

Die Person **am Bug** ist verantwortlich für:

- Warnung des Steuermanns bei Nichteinhaltung der Ruderordnung
- Warnung des Steuermanns vor Hindernissen und anderen Flussbenützern
- Korrekte Kommandos zur Verhinderung von Kollisionen

Die Person **am Steuer** ist verantwortlich für:

- Einhaltung der Fahrordnung
- Einhaltung des Abstandes vom Ufer

5.4 Vorrang der Kaskoversicherung des RCB

Bootsschäden an Ruderbooten, **welche von der Kaskoversicherung des RCB gedeckt** sind, übernimmt die Kaskoversicherung:

- Das verursachende Mitglied haftet bei diesen Booten nur noch für den Selbstbehalt von CHF 500.-, sofern der Schaden nicht auf eine Verletzung der Ruderordnung oder unsorgfältigen Umgang mit dem Material zurückzuführen ist.
- Der RCB appelliert jedoch an die Mitglieder, grössere, selbst verschuldete Schäden der eigenen Haftpflichtversicherung anzumelden.

Exkurs: Die Motorboote des RCB sind nur in den ersten 2 Jahren kaskoversichert! Die Benutzer der Motorboote sind verantwortlich für den sorgfältigen Umgang und die Einhaltung der Vorschriften. Die Haftung gegenüber Dritten (z.B. anderen Booten) ist von der Haftpflichtversicherung immer gedeckt.



5.5 Spezialfälle

5.5.1 Haftung von Juniorinnen und Junioren

Für das Verhalten von Juniorinnen und Junioren unter 16 Jahren haften in den meisten Fällen die Eltern. Ältere Juniorinnen und Junioren haften persönlich.

5.5.2 Haftung für Gäste

Die Person, welche den Gast / die Gäste eingeladen hat, ist verantwortlich, dass sich die Gäste korrekt verhalten (Aufsichtspflicht).

Bei Einladungen des RCB (z.B. Besuche von befreundeten Clubs) haftet grundsätzlich der RCB, ausser der verursachenden Person könne ein fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden.

5.5.3 Haftung des 8+ Cox

Die Achter des RCB sind kaskoversichert. Ausser bei grobfahrlässigem Verhalten des Cox trägt der RCB den Selbstbehalt.

Appell: Die Mannschaft übernimmt auf freiwilliger Basis zu gleichen Teilen den Selbstbehalt (500.-/ 9 = 55.-)

5.5.4 Haftung der Trainerinnen und Trainer

Ausser bei grobfahrlässigem Verhalten der Trainerin/des Trainers übernimmt der RCB den Schaden. Die Trainierenden haften jedoch für ihr eigenes Verhalten.

5.5.5 Haftung bei Wettkämpfen

Ausser bei grobfahrlässigem Verhalten der Teilnehmenden und unter der Voraussetzung, dass die Regeln und Anweisungen des Regattaveranstalters eingehalten werden, übernimmt der RCB den Schaden, der bei Wettkämpfen an Ruderbooten entsteht.

5.6 In welchen Fällen besteht keine Haftung?

Grundsätzlich haftet ein Mitglied nicht, wenn es keine Pflicht verletzt und auch sonst die allgemeine Sorgfaltspflicht im Umgang mit fremdem Material nicht verletzt hat. In diesen Fällen trägt der RCB resp. die Kaskoversicherung den Schaden.

Im Sinne von Beispielen besteht in folgenden Fällen **keine Haftung** des Mitglieds:

- Kollision mit einem nicht oder kaum sichtbaren Hindernis (z.B. Ast / Baumstamm unter oder knapp über der Wasseroberfläche)
- Kollision durch Verschulden eines Dritten
- Schaden infolge Kentern
- Schaden beim Wiedereinsteigen nach dem Kentern, wenn die Instruktionen und Abläufe eingehalten werden



6 Haftung und Versicherungen

6.1 Kaskoversicherung des RCB

Der RCB verfügt über eine Kaskoversicherung für die Boote und die zugehörigen Ruder bei der Schweizerischen Mobiliar Versicherung. Dabei gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

- Die Kaskoversicherung deckt Schäden unabhängig vom Verschulden einer Person;
- Gedeckt sind nur die bei der Versicherung angemeldeten Boote (mit Ausnahme der Achter sind die über 10 Jahre alten Boote i.d.R. nicht mehr versichert). Die Liste der versicherten Boote kann beim Materialchef eingesehen werden;
- Es sind nur Schadenfälle versichert, die einem konkreten Ereignis zugeordnet werden können. Werden Schadenfälle nicht umgehend gemeldet, können sie der Kaskoversicherung nicht angemeldet werden;
- Pro Schadenfall verbleibt ein Selbstbehalt von CHF 500.- beim RCB.

6.2 Haftpflichtversicherung des Mitglieds

6.2.1 Ausgangslage

Jedes Mitglied bestätigt bei Eintritt, über eine private Haftpflichtversicherung zu verfügen und für Schäden zu haften, die nicht von der Kaskoversicherung des RCB gedeckt sind (inkl. Selbstbehalt von 500.-).

6.2.2 Deckung von Bootsschäden durch die private Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung deckt die Haftung für Bootsschäden nur, wenn solche in der Police nicht ausgeschlossen sind.

Wir empfehlen den Mitgliedern des RCB und den Eltern der Juniorinnen und Junioren dringend, mit ihrer Versicherung abzuklären, ob Bootsschäden gedeckt sind.

Im Anhang findest du einen Fragenkatalog für das Einholen einer Bestätigung.

6.2.3 Deckung durch eine Standard-Haftpflichtversicherung der Mobiliar (Stand August 2025)

Eine Standard-Haftpflichtversicherung der Schweizerischen Mobiliar Versicherung deckt die im Fragenkatalog aufgeführten Schadenfälle mit einem Selbstbehalt von CHF 200.-.

Gedeckt sind nach Auskunft der Mobiliar fahrlässig verursachte:

- Dritten beim Rudern zugefügte Personenschäden;
- Schäden an Booten des RCB, auch an Regatten und beim Bootstransport;
- Schäden an Booten anderer Vereine, sofern diese gratis zur Verfügung gestellt werden;
- Schäden am Bootsanhänger beim Bootstransport.

Diese Angaben ersetzen die Nachfrage bei der Versicherung nicht. Massgebend sind die Police und allfällige Auskünfte der Mobiliar gegenüber der versicherten Person.

7 Inkrafttreten

Dieses Merkblatt wurde von der KRS und vom Vorstand des RCB am 17.11.2025 freigegeben und in Kraft gesetzt und wird an alle Mitglieder versandt.



Bestätigung des Versicherungsschutzes

Neuenhof, den

Mein Haftpflicht- Versicherungsschutz für Boots- und weitere Schäden in Zusammenhang mit meinem Rudersport

Meine Police Nr. bei Ihrer Versicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als aktives Mitglied im Ruderclub Baden möchte ich gerne verbindlich wissen, welche Boots- und weitere Schäden von meiner Privathaftpflichtversicherung gedeckt sind.

Darf ich Sie daher höflich bitten, mir folgende Fragen schriftlich zu beantworten:

1. Deckt meine Privathaftpflichtversicherung Schäden an einem von mir geruderten Boot, das mir von meinem Verein anvertraut wurde, also sogenannte «**Obhutsschäden**»?
2. Deckt meine Privathaftpflichtversicherung Schäden an einem von mir geruderten Boot, das mir von einem anderen Verein oder von Dritten anvertraut wurde (ausgeliehene Boote, Wanderfahrten mit fremden Booten, usw.)?
3. Deckt meine Privathaftpflichtversicherung Schäden, die entstehen, wenn ich mit einem von mir geruderten Boot anderen Personen (z.B. Wassersportlern) Schaden zufüge?
4. Deckt meine Privathaftpflichtversicherung auch Schäden, für welche ich einstehen muss und welche bei einer Teilnahme von mir an einem Wettkampf (d.h. bei Ruderregatten) entstehen?
5. Deckt meine Privathaftpflichtversicherung auch Schäden an Booten, welche ich mit meinem eigenen Auto auf dem Anhänger des Vereins transportiere?
6. Deckt meine Privathaftpflichtversicherung auch Schäden am Anhänger des Vereins?
7. Wie hoch ist mein Selbstbehalt bei einem Schaden?

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich im Voraus bestens und erwarte Ihre Antwort mit grossem Interesse.

Freundliche Grüsse

.....